



Statuten des Vereins „kindergruppe kopffüßlerbande“

1. Name, Sitz und Tätigkeit

Der Verein führt den Namen „kindergruppe kopffüßlerbande“ mit Sitz in 6410 Telfs.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Bundesland Tirol. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

2. Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken folgt, ist folgendermaßen zu definieren:

- Die Kindergruppe ist eine von Eltern und Betreuerinnen gegründete Betreuungseinrichtung für Kleinkinder, die auf Zusammenarbeit und gemeinsamer Verantwortung von Eltern und Betreuer/innen basiert und auf einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis zwischen allen Beteiligten beruht.
- Ziel des Vereins ist es, Kindern die Möglichkeit von offenem und aktivem Lernen in einer Kindergruppe zu geben, ein Umfeld zu schaffen zur Förderung von Kreativität, spielerischem Gestalten, sozialem Lernen, Erleben der Natur und Persönlichkeitsentfaltung. Das pädagogische Konzept folgt den Ansätzen von Maria Montessori, Rebecca und Mauricio Wild und Emmi Pikler.

3. Mittel zur Errichtung des Zwecks und Art der Aufbringung

Der Vereinszweck soll durch die aktive Teilnahme der Mitglieder an der Führung der Kindergruppe erreicht werden. Als ideelle Mittel dienen:

- Einrichtung einer Kindergruppe
- Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte sowie Diskussionsabende.
- Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen und Aktivitäten verschiedenster Art (Spielfeste, Märkte etc.)
- Subventionen, Geld - und Sachspenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen

4. Arten der Mitgliedschaft

- Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und vom Vorstand als solche ausdrücklich anerkannt sind. Grundsätzlich kommen beide Elternteile als Mitglieder in Betracht, Alleinerziehende können auch einen Wahlelternteil namhaft machen.
- Außerordentliche Mitglieder können auf Antrag solche werden, die nach Ablauf der ordentlichen Mitgliedschaft den Verein für ein weiteres Kindergruppenjahr durch ihre Mitarbeit, z.B. als Teil des Vorstands unterstützen wollen.
- Fördernde Mitglieder können Personen werden, die den Verein durch diverse Zahlungen unterstützen.
- Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, fördernde Mitglieder darüber hinaus auch juristische Personen werden.
- Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- Das Interesse an einem Vereinsbeitritt wird auf einem Anmeldeformular durch die Unterschrift des Beitrittswerbers dokumentiert.
- Ein Probemonat dient dem gegenseitigen Kennen Lernen. Er wird vor der endgültigen Aufnahme in den Verein absolviert. Der Monatsbeitrag ist zu entrichten. Im Probemonat sind auch die üblichen Tätigkeiten im Rahmen der aktiven Elternbeteiligung durchzuführen.
- Nach Ablauf des Probemonats ist die Beitrittserklärung (er ist ident mit dem Elternvertrag) zu unterzeichnen oder der Aufnahmeantrag zurückzuziehen.
- Bei erfolgter Aufnahme ist ein einmaliger Materialkostenbeitrag (Eintrittsgebühr) beizubringen.
- Die Statuten und die Ergänzungen sind vor dem Eintritt verbindlich zur Kenntnis zu nehmen.
- Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

kindergruppe kopffüßlerbande

moritzenstraße 29 • a-6410 telfs • +43 (0)680 2142781
info@kopffuesslerbande.org • www.kopffuesslerbande.org
zvr 417320767

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet mit dem Vereinsjahr und kann um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden. Das Vereinsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.
- Bei Vorstandsmitgliedern endet die Mitgliedschaft erst mit dem Ende der Funktionsperiode. Beitragszahlungen sind aber nur bis 31. August zu leisten. Bei Ende der Mitgliedschaft sind die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.
- Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch Tod, durch freiwilligen Austritt mit schriftlicher Bekanntgabe an den/die Vereinsobmann/frau, durch schriftliche Bekanntgabe der Streichung durch den Vorstand oder durch Ausschluss.
- Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur mit Monatsende erfolgen und ist dem Vorstand spätestens zwei Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Letztmöglicher Kündigungstermin für das laufende Kindergruppenjahr ist der 31. März.
- Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dies trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer entsprechenden Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens und sonstigen wichtigen Gründen verfügt werden. Der Beschluss der Streichung oder des Ausschlusses wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, der mitzustimmen hat. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu geben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Ausgeschlossene Mitglieder gehen aller aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte verlustig.
- Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den oben genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder in den Generalversammlungen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen ab der Antragstellung zu geben.
- Die Mitglieder haben das Recht, auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder vom Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung einberufen zu lassen.
- Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, jedem Mitglied auf Verlangen die Statuten auszufolgen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, durch aktive Mitarbeit an der Führung und Erhaltung des Vereins mitzuwirken (z.B. Renovierungsarbeiten, Putzkoordination, Festvorbereitungen, Öffentlichkeitsarbeit, Geldbeschaffung etc.), das Interesse des Vereins nach Kräften zu unterstützen, die Bestimmungen der Statuten einzuhalten, die Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung zu befolgen und jede Schädigung des Vereins zu unterlassen. Die Teilnahme an den Elternversammlungen ist für wenigstens ein Elternteil obligat.
- Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- Jedem ordentlichen und außerordentlichen Mitglied kommt das aktive und passive Wahlrecht zu, sowie das Stimmrecht bei Abstimmungen des Organs, welchem er angehört. In den Mitgliederversammlungen kann pro Familie nur eine Stimme abgegeben werden. Im Vorstand jedoch hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts auch für andere, nicht anwesende Mitglieder ist nur mit deren schriftlicher Vollmacht möglich.
- In den Versammlungen sind die angestellten Betreuer/innen mit Sitz und Stimme vertreten.
- Die Abstimmungsergebnisse sind schriftlich festzuhalten.
- Koch- und Putzdienst: Die Räume der Kindergruppe sind von den Eltern entsprechend dem aushängenden Putzplan zu reinigen. Das Essen (Jause und bei Bedarf Mittagessen für den Mittagstisch) ist für die Kinder und die Betreuer/innen zur Verfügung zu stellen.
- Beim Abholen der Kinder geht die Verantwortung für das Kind automatisch vom/von der/dem Betreuer/in auf den Abholenden über.
- Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwalter und Vereinsmitglieder haften nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen ergibt.
- Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen und den Elternversammlungen teilzunehmen und dort Anfragen oder Anträge zu stellen sowie Stellungnahmen abzugeben. Sie haben aber weder Stimm- noch Wahlrecht.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht
- die Elternversammlung

9. Die Generalversammlung (GV)

- Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Vereinsjahres statt.
- Das Vereinsjahr dauert von 1. September bis 31. August des Folgejahres.
- Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der/eines Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Fax oder Email einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Pro Familie kann lediglich eine Stimme abgegeben werden. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Wahlen gilt ein Wahlvorschlag bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Bei Beschlüssen gibt die Stimme des Vorsitzenden, der ebenfalls mit zu stimmen hat, bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/frau, in dessen Verhinderung sein/e ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- Über die GV und die Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen, in welchem deren Verlauf in seinen wichtigsten Teilen festgehalten wird. Alle Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- Ebenso sind bei Wahlen die Wahlergebnisse genau aufzuführen.

10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- die Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- die Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder aufgrund des Rechenschaftsberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
- die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Jahresvoranschlag
- die Beschlussfassung über die vom Vorstand festgesetzten Eintrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
- die Beschlussfassung über Statutenänderungen sowie deren Ergänzungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und der außerordentlichen Mitgliedschaft
- Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse von Vereinsorganen
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

11. Der Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. Er wird von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt und besteht aus

- Obmann/Obfrau
- Obmann-/Obfraustellvertreter/in
- Schriftführer/in
- allenfalls Schriftführerstellvertreter/in
- Kassier/in
- allenfalls Kassierstellvertreter/in
- die Betreuer/innen sind in beratender Funktion in den Sitzungen vertreten.

12. Geschäftsordnung des Vorstands

- Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/e ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von seinem/r /ihrem/r Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Konsens – auch mit den Betreuer/inne/n. Dies bedeutet, dass nach Lösungen gesucht wird, die von allen Anwesenden akzeptiert werden. Kann kein Konsens gefunden werden, wird durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- Ausfertigungen und Bekanntmachungen, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden des Vereins müssen vom Obmann/der Obfrau und vom Schriftführer / von der Schriftführerin unterzeichnet sein.
- Sind davon Kassenangelegenheiten betroffen, so hat anstelle des Schriftführers / der Schriftführer/in der/die Kassier/in gemeinsam mit dem Obmann / der Obfrau zu unterfertigen.
- Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns / der Obfrau, des Schriftführers / der Schriftführer/in und des Kassiers / der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.
- Über Sitzungen des Vorstands sind Protokolle zu führen.
- Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

13. Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Führung und Leitung des Vereins, sowie die Vertretung nach außen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens, insbesondere die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben;
- die Erstellung eines Vermögensverzeichnisses, sowie einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung zum Ende des Rechnungsjahres;
- Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Festsetzung der Eintrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen;
- die Entscheidung über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Angestellten des Vereins;
- die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- Der/die Obmann/Obfrau ist das höchste Leitungsorgan. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereins insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt auch bezüglich der Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- Der/die Schriftführer/in hat den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen, führt bei den Sitzungen und den Versammlungen das Protokoll und verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente.
- Der/die Kassier/in besorgt das Inkasso der Beiträge und sonstiger Einnahmen und die Auszahlungen sowie deren Verbuchung. Zu diesem Zweck hat er/sie ein Kassabuch zu führen. Er/sie führt auch das Mitgliederverzeichnis und bestätigt geleistete Beiträge. Er/sie ist dem Vorstand gegenüber für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.
- Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin und des Kassiers/der Kassiererin deren Stellvertreter.
- 15. Die Rechnungsprüfer/innen
- Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen für den Vorstand über Funktionsdauer, Enthebung und Rücktritt sinngemäß.

16. Die Elternversammlung

- Die Elternversammlung ist eine regelmäßige Zusammenkunft der Mitglieder des Vereins, durch welche eine Willensbildung des Vereins im Rahmen der Zuständigkeit erfolgt. Durch sie soll die Mitarbeit bei der Bewältigung der Aufgaben des Vereins auf breiter Basis gewährleistet werden.
- Obliegenheit der Elternversammlung ist die Ausarbeitung von Empfehlungen an den Vorstand ohne sachliche Beschränkung. Die Elternversammlung hat gegenüber dem Vorstand das Recht auf umfassende Information über die Vereinsangelegenheiten und soll von diesem nach Möglichkeit vor wichtigen Entscheidungen angehört werden.
- Die Elternversammlung tagt circa alle zwei Monate und wird vom Vorstand durch Aushang an der Tür einberufen. Die Teilnahme an der Elternversammlung ist für einen Elternteil obligatorisch.
- 17. Das Schiedsgericht
- In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und Mitgliedern, als auch zwischen Mitgliedern untereinander, entscheidet das Schiedsgericht.
- Es setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese vier gewählten Personen wählen ein weiteres Mitglied mit Stimmenmehrheit zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach Gewährung beiderseits Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von allen Schiedsgerichtsmitgliedern zu unterfertigen ist.
- Sofern das Verfahren vom Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

18. Anfechtung von Beschlüssen

- Beschlüsse von Vereinsorganen können in einer ordentlichen oder in einer außerordentlichen Generalversammlung oder unter den Voraussetzungen des §7 des Vereinsgesetzes auch gerichtlich angefochten werden. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

19. Freiwillige Auflösung des Vereins

- Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.
- Das bei der Auflösung vorhandene aktive Vereinsvermögen ist dem zuständigen Armenfonds der Gemeinde im Vereinssitz oder einer anderen karitativen Organisation für gemeinnützige Zwecke zu übergeben. Über die Übergabe ist eine Niederschrift aufzunehmen.